

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

18. März 2019

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz).

In Anbetracht ihrer Zuständigkeiten in der Berufsbildung ist es für die Kantone wichtig, in der EHB weiterhin einen Partner zu haben, der in der Berufsbildung verankert ist und der auf ihre Anliegen eingeht. Ob dies mit der Bestimmung in Artikel 8 Absatz 1, wonach die Mitglieder des Hochschulrats 'unabhängig' sein müssen, gewährleistet ist, erscheint fraglich; die heutige Bestimmung, welche die Ratsmitglieder als Expertinnen und Experten definiert, erlaubt eher die nötige Nähe des Instituts zu den wichtigsten Kunden und Partnern, zu denen die Kantone gehören. Vor allem ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, dass die Studierenden der EHB ihre Ausbildung häufig im Rahmen einer Anstellung in einer kantonalen Berufsschule absolvieren; da die kantonale Schule die berufsbegleitende Ausbildung ermöglicht, muss die kantonale Schule angemessen informiert sein. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Funktion des neuen Bachelor-Angebots der EHB nicht evident ist und dass dessen Bezug zum Master in Berufsbildung unklar bleibt.

Zum neuen EHB-Gesetz bestehen mit einer Ausnahme keine grundsätzlichen Einwände: Aus Sicht des Kantons Solothurn ist mit der auf Artikel 63a der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999¹ basierenden Errichtung einer neuen Hochschule für Berufsbildung auch eine entsprechende hochschul-adäquate Finanzierung verbunden. Das bedeutet, dass – notabene in Analogie zur ETH – die Finanzierung in der BFI-Botschaft neu dem Hochschulbereich zuzuordnen ist. Der künftig in Artikel 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002² enthaltene Verweis auf das EHB-Gesetz (siehe Änderung eines bisherigen Erlasses im Rahmen von Art. 35 EHB-Gesetz) ist systemfremd in Anbetracht der Tatsache, dass nicht Artikel 63 BV, sondern Artikel 63a BV die rechtliche Grundlage für die neue Hochschule darstellt. Zudem steht er im Widerspruch zur sachgerechten Finanzierung im Rahmen des Hochschulbereichs. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung von Artikel 48 Absatz 2 des BBG gemäss EHB-Gesetz und die ausschliessliche Abstützung auf Artikel 63a BV.

Wird die Hochschule weiterhin über den Berufsbildungskredit der BFI-Botschaft finanziert,

¹ SR 101.

² SR 412.10.

würden allfällige Mehrkosten, welche die Transformation des heutigen Hochschulinstituts in eine Hochschule verursacht, zulasten der Beiträge an die Kantone im Berufsbildungsbereich gehen (in Ziffer 1.5 der Erläuterungen, Finanzielle und personelle Auswirkungen, wird zwar zugesichert, dass keine Mehrkosten anfallen werden).

Im Zusammenhang mit der BFI-Botschaft 2021–2024 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) kommuniziert, dass sie die Richtgrösse von 25 % der Kosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung als nicht angemessen erachtet, dies angesichts der Tatsache, dass der Bund die Berufsbildung vollständig reglementiert. Die EDK hat sich anlässlich der letzten Revision des Berufsbildungsgesetzes für eine Erhöhung des Richtwerts ausgesprochen, als der Bund neue Aufgaben im Bereich der Höheren Berufsbildung übernahm – der Kanton Solothurn teilt die Einschätzung der EDK.

Die erwünschte Partnerschaft mit der EHB als Hochschule darf nicht dazu führen, dass bei der Finanzierung die oben dargestellte Zuordnung zum Hochschulbereich innerhalb des BFI-Rahmens missachtet wird.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die EHB auch als Hochschule das duale Bildungssystem weiter profiliert und eine Akademisierung der beruflichen Bildung vermeidet.

Der Kanton Solothurn legt darüber hinaus Wert darauf, dass die EHB in Kantonen, die selber über Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche im Bereich der beruflichen Grundbildung verfügen, nicht als Anbieterin auftritt. Dies scheint auch mit Blick auf den im Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (HFKG) vom 30. September 2011³ verankerten Koordinationsanspruch im Hochschulbereich angezeigt.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas ENG
Staatsschreiber

³ SR 414.20.